

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

15. Juli 1877.

Inhalt: Befehl in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 143 und 146. — Instruktion für die Landesbeamten, das Verfahren bei Aufgehoben von Angehörigen der rechts-rheinischen Landestheile des Königreichs Bayern betr. S. 143 — Vereinigung der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum S. 146.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] I. Daß von der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin an Stelle des verstorbenen Haupt-Agenten Eduard Freund hier der Kommerzienrath C. F. Freund in Weimar zum Haupt-Agenten für den I. II. und V. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1874 (Reg.-Blatt S. 151) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. Juni 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[109] II. In der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 12. März d. J. (Reg.-Blatt S. 32) ist zur Kenntniß der Landesbeamten des Großherzogthums gebracht worden, daß eine Eheschließung Seitens eines männlichen Angehörigen der rechts-rheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern nur auf dem Grunde eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der betreffende Verlobte seine Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem Bayerischen Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 begründetes Ehehinderniß bestehe, erfolgen